

Bekanntmachung

über die Jahresrechnungen zum 31.12.2022 und zum 31.12.2023 der Gemeinde Kloster Tempzin und der Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2022 und 2023

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467) hat die Gemeindevorvertretung Kloster Tempzin in ihrer Sitzung am 24.09.2025 die Jahresrechnungen 2022 und 2023 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung für die Jahre 2022 und 2023 erteilt.

Die Jahresrechnung der Prüfbericht sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom 01.12.2025 bis 09.12.2025 während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 5 einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kloster Tempzin geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Kloster Tempzin, d. 25.11.2025

Dörge
Bürgermeister

Bekanntmachung im Internet unter www.amt-ssl.de am 26.11.2025